

An den Landrat

---

Glarus, 6. Februar 2018

## Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus; Öffentliche Mitfinanzierung von touristischen Kerninfrastrukturen; Änderung Kurtaxenansätze

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anpassungen im Zusammenhang mit den Kurtaxen waren unabhängig von der Regelung der öffentlichen Mitfinanzierung der touristischen Kerninfrastrukturen (TKI) geplant. Als sich abzeichnete, dass die TKI im Gesetz zur Entwicklung des Tourismus (Tourismusentwicklungsgesetz, TEG) geregelt werden sollen, nahm man dies zum Anlass auch die dortigen Regelungen zu den Kurtaxen anzupassen. Insbesondere ermöglichte die TKI-Vorlage die Legiferierung der Kurtaxenansätze, welche das geltende Recht auf Verordnungsstufe regelte. Weiterer Präzisierungsbedarf ergab sich aufgrund eines hängigen Beschwerdeverfahrens. Der entsprechende Antrag wurde in die Beratungen der landrätlichen Kommission Lintharena / Touristische Kerninfrastrukturen eingebracht (vgl. Kommissionsbericht v. 12.1.2018).

Die Überprüfung des neuen Kurtaxenreglements von Glarus Süd zeigt nun, dass die regierungsrätliche Vorlage den Mindestansatz für die Jahrespauschale (270 Fr.) zu hoch ansetzt und damit insbesondere den geltenden Spezialregelungen z. B. für Jagd- und Heuerhütten sowie für Gruppenunterkünfte und Clubhäuser (SAC-Hütten) zu wenig Rechnung trägt.

**Abb. 1. Kurtaxen-Regelungen in den Gemeinden**

	<i>Glarus Nord (Fr.)</i>	<i>Glarus (Fr.)</i>	<i>Glarus Süd (Fr.)**</i>
Einzelkurtaxe (pro Übernachtung) für Hotels, Pensionen, Ferienhäuser, Privatunterkünfte usw.*	3.00	2.40	3.20
Einzelkurtaxe für Gruppenunterkünfte, Campingplätze, SAC-Hütten usw.*	2.00	1.20	1.90
Jahrespauschale für Jagd- und Heuerhütten (Grundriss < 15m <sup>2</sup> )	150.00	90.00	100.00
Jahrespauschale für Ferienhäuser und -wohnungen sowie Jagd- und Heuerhütten (Grundriss > 15m <sup>2</sup> )***	240.00– 340.00	155.00–260.00	195.00–310.00
Jahrespauschale für Gruppenunterkünfte usw. pro Schlafplatz	6.00	7.00	7.00

\* für Erwachsene; für Kinder von 6 bis 16 Jahren gilt jeweils der hälftige Ansatz, jüngere Kinder sind nicht kurtaxenpflichtig

\*\* Angaben gemäss Kurtaxenreglement Glarus Süd v. 14.9.2017 (nicht genehmigt)

\*\*\* abgestuft ab „1 Zimmer“ (tieferer Wert) bis zu „6 Zimmern und mehr“ (höherer Wert)

Ging es vorliegend darum, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Kurtaxen im kantonalen Recht zu schaffen (bisher nur auf Verordnungsstufe), ist darauf zu achten, dass das Ermessen der Gemeinden nicht eingeschränkt wird. Zusätzlich sind die Jahrespauschalen für „Massenlager“ (Art. 12 Abs. 2 TEG) bzw. von „Gruppenunterkünften“ (Art. 13 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 TEG) zu regeln.

Weil die minimalen Ansätze, um diesen Vorgaben gerecht zu werden, derart tief angesetzt werden müssten, dass sie kaum mehr nützliche Hinweise auf die mögliche Belastung zu geben vermöchten, sollen (wie bisher auf Verordnungsstufe und entgegen der bisherigen Vorlage) allein die Maximalansätze bestimmt werden.

Geltendes Recht	Bisheriger Entwurf	Neufassung
<b>Art. 15 Abs. 1</b> Der Regierungsrat setzt die Höchstbeträge und die Höchstpauschalen für Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben fest.	<b>Art. 15 Abs. 1 (geändert)</b> Die Gemeinden setzen eine Jahrespauschale zwischen 270 und 450 Franken sowie eine Tagestaxe zwischen drei und fünf Franken fest.	<b>Art. 15 Abs. 1</b> Die Gemeinden legen die Tagestaxen und die Pauschalen fest. Die Tagestaxe für Gäste beträgt höchstens fünf Franken. Die Jahrespauschalen betragen höchstens 450 Franken pro Objekt oder 9 Franken pro Schlafplatz in Gruppenunterkünften und Clubhäusern.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat deshalb zuhanden der ersten Lesung des Tourismusentwicklungsgesetzes, die folgende Neufassung von Artikel 15 Absatz 1 TEG in seine Beratungen einfließen zu lassen:

„Die Gemeinden legen die Tagestaxen und die Pauschalen fest. Die Tagestaxe für Gäste beträgt höchstens fünf Franken. Die Jahrespauschalen betragen höchstens 450 Franken pro Objekt oder 9 Franken pro Schlafplatz in Gruppenunterkünften und Clubhäusern.“

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

*Rolf Widmer, Landammann  
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE (inkl. Änderungsanträge LiA-TourK und vorliegende Ergänzung)
- Synopse (4-spaltig)